

**Rechtssache C-372/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

13. Juni 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Administrativen sad Haskovo (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. Juni 2023

**Kassationsbeschwerdeführer:**

VU

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Teritorialna direktsia Mitnitsa Burgas kam Agentsia „Mitnitsi“

**Beteiligte:**

Okrazhna prokuratura Haskovo

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil, mit dem eine Strafverfügung bestätigt wurde, mit der eine Zollbehörde wegen der Begehung der zollrechtlichen Zuwiderhandlung „Zollschmuggel“ eine Geldbuße verhängt und die Waren, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren, zugunsten des Staates eingezogen hat.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite (Zollgesetz) (im Folgenden: ZM) in Verbindung mit Art. 7 des Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungsstrafen) (im Folgenden: ZANN) entgegensteht, die in Fällen einer wegen Sorgfaltswidrigkeit begangenen zollrechtlichen Zuwiderhandlung durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form der Anmeldung von über die Staatsgrenze beförderten Waren die Verhängung einer Sanktion für nicht vorsätzlich begangenen Schmuggel vorsieht? Ist eine nationale Regelung zulässig, die es in solchen Fällen erlaubt, die Zuwiderhandlung als fahrlässig begangenen Zollschmuggel einzustufen, oder ist Vorsatz ein zwingendes Tatbestandsmerkmal des Zollschmuggels?
2. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 233 Abs. 1 ZM in Verbindung mit Art. 7 ZANN entgegensteht, wonach eine unter den Begriff „Zollschmuggel“ fallende, erstmalige Zuwiderhandlung unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, mit einer Sanktion gleicher Art und Höhe, nämlich einer „Geldbuße“ in Höhe von 100 % bis 200 % des Zollwerts des Gegenstands der Zuwiderhandlung, geahndet werden kann?
3. Ist Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 233 Abs. 6 ZM entgegensteht, die als zusätzliche Verwaltungssanktion die Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) der Waren oder Sachen vorsieht, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren und deren Besitz nicht verboten ist? Ist die Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung in den Fällen zulässig, in denen der eingezogene Vermögensgegenstand einer anderen Person als dem Zuwiderhandelnden gehört?
4. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 6 ZM, die neben der Sanktion „Geldbuße“ als zusätzliche Sanktion die Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) der Waren oder Sachen, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren und deren Besitz nicht verboten ist, vorsieht, in folgenden Fällen als unverhältnismäßiger sanktionierender Eingriff in das Eigentumsrecht, der außer Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht, unzulässig ist: Allgemein in den Fällen, in denen der eingezogene Vermögensgegenstand, der Gegenstand der Zuwiderhandlung war, dem Zuwiderhandelnden gehört, und in den Fällen, in denen er einem Dritten gehört, der nicht der Zuwiderhandelnde ist, und insbesondere, wenn der

Zuwiderhandelnde die Zuwiderhandlung nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen hat?

5. Ist Art. 5 [Nr.] 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Behörden, die Zollkontrollen durchführen, die Bestimmungen des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, insbesondere die Art. 6 bis 10, beachten müssen und dass eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 1 ZM in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 ZANN unzulässig ist, wonach gegenüber Personen, die formell und fahrlässig gegen das Zollrecht verstoßen haben, die Sanktionen für vorsätzliches Verhalten verhängt werden können und die Einziehung des einem Dritten gehörenden Gegenstands der Zuwiderhandlung zugunsten des Staates gemäß Art. 233 Abs. 6 ZM angeordnet werden kann, ohne dass die sorgfaltswidrig handelnde Person zuvor darüber belehrt wurde, wie sie sich nach dem Gesetz zu verhalten hat und wie sie ihre Dokumente für die Beförderung von Waren über eine Außengrenze der Europäischen Union in der gesetzlich vorgesehenen Weise ordnungsgemäß zu auszufüllen hat?

### **Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union**

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Verordnung Nr. 952/2013) – Art. 5, 15, 42 und 198

Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2005/212) – Art. 2 und 4

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) – Art. 17, 41, 47 und 49

Europäischer Kodex für gute Verwaltungspraxis – Art. 6, 7, 8, 9 und 10

Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2021, Okrazhna prokuratura – Haskovo und Apelativna prokuratura – Plovdiv (C-393/19, EU:C:2021:8, Nrn. 1 und 2 des Tenors)

### **Vorschriften des nationalen Rechts**

Zakon za mitnitsite (Zollgesetz) (im Folgenden: ZM) – Art. 16, 66 und 233

Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungsstrafen) (im Folgenden: ZANN) – Art. 6, 7, 11, 28, 36 und 58d

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) (im Folgenden: NK) – Art. 11 und 242

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Verfügung eines ermittelnden Zollinspektors im vorgerichtlichen Verfahren wurde VU, Novi Pazar, Republik Serbien, als Beschuldigter zum Verfahren herangezogen; ihm wurde vorgeworfen, er habe eine Officialstraftat begangen, indem er am 28. Mai 2021 an der Grenzübergangsstelle Kapitan Andreevo, Gemeinde Svilengrad, Gebiet Haskovo, mit einem Lkw der Marke „Mercedes“ mit Sattelanhänger ohne das Wissen und die Erlaubnis der Zollbehörden Waren für gewerbliche Zwecke in großem Umfang über die Staatsgrenze von der Republik Türkei in die Republik Bulgarien befördert habe, und zwar: Aluminiumplatten von 6 mm [Höhe] und einer Größe von 2,80 x 1,30 m, insg. 728 m<sup>2</sup>, Aluminiumplatten von 12 mm [Höhe] und einer Größe von 3,66 x 1,40 m, insg. 459,62 m<sup>2</sup>, sowie Aluminiumplatten von 6 mm [Höhe] und einer Größe von 2,80 x 1,30 m, insg. 152,88 m<sup>2</sup>, alles zusammen 1 340,5 m<sup>2</sup>, im Gesamtwert von 72 711,00 Lewa (BGN) (Straftat nach Art. 242 Abs. 1 Buchst. e NK).
- 2 Mit Verfügung eines Staatsanwalts der Okrazhna prokuratura Haskovo (Regionalstaatsanwaltschaft Haskovo) wurde das Strafverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt; die Sachbeweise wurden an den Direktor der Teritorialna direktsia Mitnitsa Burgas (Gebietsdirektion Zoll Burgas) zur Stellungnahme zurückgegeben.
- 3 Nach Angaben des vorliegenden Gerichts ist das Merkmal zur Abgrenzung zwischen der Straftat des schweren Schmuggels (Art. 242 Abs. 1 Buchst. e NK) und der verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung des Zollschmuggels (Art. 233 ZM) der Wert des geschmuggelten Gegenstands.
- 4 Im Laufe des Verfahrens wurde in der Gebietsdirektion Zoll Burgas eine Stellungnahme verfasst, in der festgestellt wurde, dass der Zollwert der beschriebenen Waren 73 140,06 BGN betrage.
- 5 Am 10. Dezember 2021 erließ der stellvertretende Direktor der Gebietsdirektion Zoll Burgas einen Bußgeldbescheid, mit dem gegen VU wegen Verstoßes gegen Art. 233 Abs. 1 ZM auf der Grundlage dieser Bestimmung eine Geldbuße in Höhe von 73 140,06 BGN verhängt wurde (**Nr. I**) und Aluminiumplatten von 6 mm [Höhe] und einer Größe von 2,80 x 1,30 m, insg. 728 m<sup>2</sup>, Aluminiumplatten von 12 mm [Höhe] und einer Größe von 3,66 x 1,40 m, insg. 307,44 m<sup>2</sup>, Aluminiumplatten von 12 mm [Höhe] und einer Größe von 3,66 x 1,54 m, insg. 152,88 m<sup>2</sup>, sowie Aluminiumplatten von 4 mm [Höhe] und einer Größe von 2,88 x 1,30 m, insg. 152,88 m<sup>2</sup>, alles zusammen 1 340,5 m<sup>2</sup>, mit einem Zollwert von 73 140,06 BGN zugunsten des Staates eingezogen wurden (**Nr. II**). In **Nr. III** des Bußgeldbescheids hieß es, dass der im Eigentum der juristischen Person ZEBEX D.O.O., Republik Serbien, stehende Sattelzug mit dem Sattelschlepper der Marke „Mercedes“ und dem Sattelanhänger, zwei Zulassungsbescheinigungen und einem Kontaktschlüssel, **nicht** zugunsten des Staates eingezogen wird, sondern an die Eigentümerin oder an eine von ihr bevollmächtigte Person herauszugeben ist.

- 6 Der Bußgeldbescheid wurde von VU beim Rayonen sad Svilengrad (Rayongericht Svilengrad) in den **Nrn. I und II** angefochten. Mit Urteil vom 17. Januar 2022 bestätigte dieses Gericht den Bescheid. Es stellte fest, dass VU in tatsächlicher Hinsicht Waren von gewerblicher Art und Menge ohne das Wissen und die Erlaubnis der Zollbehörden über die Staatsgrenze befördert und nach Bulgarien eingeführt habe und dadurch den Tatbestand der zollrechtlichen Zuwiderhandlung „Zollschmuggel“ nach Art. 233 Abs. 1 ZM in der zweiten der genannten Ausführungsformen („Beförderung“) verwirklicht habe, da er zuvor nicht die Pflicht zur schriftlichen Anmeldung der beförderten Waren erfüllt habe. Der Rayonen sad Svilengrad führte weiter aus, dass der Umstand, dass der Kläger mündlich mitgeteilt habe, die von ihm beförderten Waren wögen ungefähr 23 000 kg, in keiner Weise die Merkmale des Begriffs „Anmeldung“ erfülle, da eine Anmeldung eine erschöpfende, genaue und eindeutige Angabe der beförderten Artikel und der Menge jedes Artikels in einer schriftlichen Zollanmeldung umfasse. Eine mündliche Anmeldung sei dann zulässig, wenn die Waren keinen gewerblichen Charakter hätten, wenn sie gewerblichen Charakter hätten, sich aber im persönlichen Gepäck des Reisenden befänden, und in weiteren Fällen. Angesichts des festgestellten Sachverhalts könne man zu dem logischen Schluss kommen, dass sich der Kläger einer Sorgfaltswidrigkeit schuldig gemacht habe, da er, wäre er seinen Verpflichtungen sorgfältiger nachgekommen, bereits zu Beginn der Beförderung festgestellt hätte, dass die tatsächlich beförderten Waren nicht mit den in den Beförderungsdokumenten beschriebenen übereinstimmten. Da es sich bei der Sorgfaltswidrigkeit um Fahrlässigkeit handle sowie angesichts von Art. 7 Abs. 2 ZANN und da die Fahrlässigkeit als Schuldform bei der Begehung einer Zuwiderhandlung nach Art. 233 Abs. 1 ZM nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen sei, sei der Tatbestand der genannten Zuwiderhandlung unzweifelhaft erfüllt.
- 7 Der Rayonen sad Svilengrad befand, dass die Verwaltungssanktion nach Art und Umfang korrekt verhängt worden sei. In Übereinstimmung mit Art. 233 Abs. 1 ZM des Zollkodex sei eine Geldbuße in Höhe von 100 % des Zollwerts der nicht angemeldeten Waren – 73 140,06 BGN – festgesetzt worden. Der Bußgeldbescheid sei auch hinsichtlich der Einziehung der Waren, die Gegenstand der Zuwiderhandlung gewesen seien, zugunsten des Staates rechtmäßig und richtig. Die Anordnung sei in diesem Teil völlig rechtmäßig, da sie auf der einschlägigen Rechtsgrundlage (Art. 233 Abs. 6 ZM) erfolgt sei.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 8 VU macht geltend, dass die Zuwiderhandlung „Zollschmuggel“ nicht in der Schuldform der „Fahrlässigkeit“ begangen werden könne, da bereits der Begriff „Schmuggel“ implizit das Vorliegen eines Vorsatzes einschließe. Im vorliegenden Fall sei die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen worden, doch die von der Verwaltungsstrafbehörde angewandte Bestimmung des Art. 233 ZM diene der Bekämpfung des vorsätzlichen Schmuggels. Die Verhängung einer Sanktion, nämlich einer Geldbuße in Höhe von 100 % bis 200 % des Zollwerts der nicht

angemeldeten Waren (im vorliegenden Fall 100 %), entspreche daher nicht dem Zweck des Gesetzes.

- 9 VU trägt weiter vor, dass mit dem Bußgeldbescheid Waren zugunsten des Staates eingezogen worden seien, die einem Dritten gehörten, der mit der begangenen Zuwiderhandlung nichts zu tun gehabt habe. Die zugunsten des Staates eingezogenen Aluminiumplatten im Gesamtwert von 73 140,06 BGN stünden im Eigentum eines serbischen Unternehmens und seien vom Beförderer fahrlässig nicht in der vorgeschriebenen Form bei den Zollbehörden angemeldet worden.
- 10 Im Zusammenhang mit diesem Vorbringen macht VU geltend, dass der Bußgeldbescheid gegen das Recht der Europäischen Union verstoße. Hierzu führt er insbesondere aus, dass das Verhalten der Zollbediensteten bei seiner Kontrolle nicht den Art. 6, 7, 8, 9 und 10 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (im Folgenden: Kodex) und Art. 41 der Charta entsprochen habe und dass er im vorliegenden Fall unter Verstoß gegen Art. 7 des Kodex verantwortlich gemacht worden sei. Er habe die von den Zollbediensteten benötigten Informationen mündlich mitgeteilt, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass er fahrlässig und ohne Wissen und Erlaubnis der Zollbehörden Waren über die Staatsgrenze verbracht (befördert) habe, die nicht in der vorgeschriebenen Form angemeldet worden seien. Der Kassationsbeschwerdeführer betont, dass mit dem vom Rayongericht bestätigten Bußgeldbescheid neben der Geldbuße auch die Einziehung der nicht angemeldeten, im Eigentum einer anderen Person stehenden Waren zugunsten des Staates angeordnet worden sei, eine Sanktion, die in Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 952/2013 nicht vorgesehen sei. Der Rahmenbeschluss 2005/212 sei *per argumentum a fortiori* anwendbar, und sein Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 der Charta sowie sein Art. 4 in Verbindung mit Art. 47 der Charta seien auch auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Januar 2021 in der Rechtssache C-393/19 dahin auszulegen, dass sie auch in Fällen einschlägig seien, in denen die Handlung keine Straftat, sondern eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung darstelle. Schmuggel könne somit nur vorsätzlich begangen werden, und Art. 233 Abs. 1 ZM sei daher ungeachtet von Art. 7 Abs. 1 und 2 ZANN nicht auf fahrlässige Handlungen anwendbar, und Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/212 sowie Art. 47 der Charta erlaubten es nicht, in einem Strafverfahren Vermögensgegenstände einzuziehen, die einer anderen Person als dem Täter gehörten, ohne dass diese Person über wirksame Rechtsbehelfe verfüge.
- 11 Aus den vorstehenden Gründen beantragt VU die Aufhebung des angefochtenen Urteils und des mit diesem bestätigten Bußgeldbescheids. Für den Fall, dass die Kassationsinstanz feststellt, dass das nationale Recht nicht im Einklang mit dem Unionsrecht angewandt wurde, wird beim vorlegenden Gericht beantragt, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die Auslegung von Bestimmungen des Unionsrechts zu ersuchen.

- 12 Der Kassationsbeschwerdegegnerin macht geltend, dass die Kassationsbeschwerde unbegründet sei.
- 13 Die Regionsstaatsanwaltschaft Haskovo erklärt, dass sie sich im Laufe des Ausgangsverfahrens zur Kassationsbeschwerde äußern werde. Sie ist der Auffassung, dass der Antrag auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens zurückzuweisen sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 14 Das vorliegende Gericht räumt ein, dass es möglicherweise gegen das Unionsrecht verstößt, dass in der Lex specialis des ZM (Zollgesetz) eine Rechtsvorschrift fehlt, nach der zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen Begehung der verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung nach Art. 233 Abs. 1 ZM unterschieden wird. Es vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Frage, ob VU eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung begangen hat und wie diese zu ahnden ist, von der Zollbehörde möglicherweise nicht im Sinne von Art. 41 Abs. 1 der Charta gerecht behandelt wurde. Die Auferlegung einer Sanktion ohne Unterscheidungskriterium, das auf die Schuldform abstellt, führt dazu, dass die angeführte Vorschrift des nationalen Rechts auf alle Personen angewandt wird, die den objektiven Tatbestand der in dieser Vorschrift genannten Zuwiderhandlung erfüllt haben, was bedeutet, dass die Betroffenen gleich behandelt werden, ohne zu berücksichtigen, dass die Zuwiderhandelnden in einigen Fällen möglicherweise nicht beabsichtigt oder versucht haben, Waren ohne Wissen und Erlaubnis der Zollbehörden über die Staatsgrenze zu verbringen bzw. zu befördern. Der Ansatz des nationalen Gesetzgebers in der geprüften Fallkonstellation kann als Verstoß gegen den Grundsatz des angemessenen Verhältnisses zwischen Strafe und Straftat angesehen werden, was als unvereinbar mit Art. 49 Abs. 3 der Charta anzusehen ist. In diesem Zusammenhang kann auch die Auffassung vertreten werden, dass das Vorgehen der Zollbehörden nicht mit den Art. 6 bis 10 des Kodex im Einklang steht. Die im vorliegenden Fall geltende Regelung lässt nicht in allen Fällen zu, dass die mit einer Sanktion belegte Person die rechtliche Möglichkeit hat, zu beweisen, dass sie ihre Handlungen nicht vorsätzlich begangen hat, und damit möglicherweise eine Herabsetzung, eine Aufhebung oder eine Umwandlung der Sanktion in eine mildere Sanktion zu erreichen. Diese Alternativen stehen im Ermessen der Verwaltungsstrafbehörden, die nach Art. 28 des allgemeinen Gesetzes, des ZANN, auf diese Weise entscheiden kann; eine zweite, ähnliche Möglichkeit ist in dieser Hinsicht die Erzielung einer Verständigung nach Maßgabe von Art. 58d ZANN.
- 15 Andererseits ist denkbar, dass die für den vorliegenden Fall einschlägigen nationalen Vorschriften mit dem Unionsrecht in Einklang stehen und dass der Staat (im vorliegenden Fall durch die Zollbehörden) mit ihrer Anwendung im Einklang mit Art. 15 Abs. 1 und 2 sowie Art. 42 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 952/2013 handelt bzw. dass kein Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 oder Art. 49

Abs. 3 der Charta oder gegen andere Vorschriften des Unionsrechts vorliegt und dass die Zollbehörden nicht gegen den Kodex verstoßen haben.

- 16 Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Januar 2021 in der Rechtssache C-393/19, das zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Plovdiv (Berufungsgericht Plovdiv, Bulgarien) erging, entschieden hat:

„Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten ist im Licht von Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein für die Begehung eines schweren Schmuggels verwendetes Tatwerkzeug eingezogen werden kann, auch wenn es im Eigentum eines gutgläubigen Dritten steht.

2. Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/212 ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der im Rahmen eines Strafverfahrens ein Vermögensgegenstand, der einer anderen Person als derjenigen gehört, die die Straftat begangen hat, eingezogen werden kann, ohne dass die erstgenannte Person über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt.“

- 17 Gegenstand der Prüfung in dem oben genannten Urteil des Gerichtshofs war eine nationale Regelung der Republik Bulgarien, nämlich Art. 242 Abs. 7 und 8 NK (inzwischen ist Abs. 8 durch ein Urteil des Konstitutionen sad [Verfassungsgericht] der Republik Bulgarien für verfassungswidrig erklärt worden, Abs. 7 ist jedoch geltendes Recht). Nach Art. 242 Abs. 7 NK wird der Gegenstand des Schmuggels unabhängig davon, in wessen Eigentum er steht, zugunsten des Staates eingezogen; falls er nicht mehr vorhanden ist oder veräußert wurde, wird die Einziehung seines Gegenwerts entsprechend den nationalen Einzelhandelspreisen angeordnet.
- 18 Die mit Nr. II des vom Rayongericht Svilengrad bestätigten Bußgeldbescheids angeordnete Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung zugunsten des Staates stellt einen ähnlichen Fall wie Art. 242 Abs. 7 NK dar, mit dem Unterschied, dass die Einziehung des Gegenstands im vorliegenden Fall wegen einer verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung (nach Art. 233 Abs. 1 ZM) und nicht wegen einer Straftat erfolgt.
- 19 Aus den oben dargelegten Gründen hält es das vorliegende Gericht für erforderlich, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union ausdrücklich zur Einziehung des Gegenstands einer verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung nach Art. 233 Abs. 1 ZM äußert bzw. dass geklärt wird, ob Art. 233 Abs. 6 ZM gegen das Unionsrecht verstößt.
- 20 Unter Berücksichtigung von Art. 17 der Charta und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 952/2013 ist die Auffassung vertretbar, dass die Einziehung des

Gegenstands der Zuwiderhandlung die Rechte von VU verletzt. Die Betrachtung der Frage der Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung zugunsten des Staates ist im vorliegenden Fall relevant, da der Zuwiderhandelnde dem Eigentümer der von ihm beförderten Ware für diese verantwortlich ist. Aus diesem Grund kann die Einziehung der Ware durch einen Bußgeldbescheid in die Rechtssphäre des VU ausstrahlen, indem Regress- oder andere Forderungen gegen ihn erhoben werden.

- 21 Andererseits lässt sich argumentieren, dass die Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung zugunsten des Staates gemäß Art. 233 Abs. 6 ZM eine zulässige Rechtshandlung ist, die mit Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/212, Art. 42 und Art. 198 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 952/2013 und anderen Vorschriften des Unionsrechts im Einklang steht und mit den Bestimmungen des Kodex vereinbar ist.
- 22 Nach Angaben des vorliegenden Gerichts wurde Art. 7 Abs. 2 ZANN, der gegenüber Art. 233 Abs. 1 ZM die allgemeine Vorschrift ist, vom Gesetzgeber im Hinblick auf die geringere öffentliche Gefahr durch verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen im Vergleich z. B. zu Straftaten nach dem NK (Strafgesetzbuch) eingeführt, in dem Fälle aufgeführt sind, in denen eine von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) abhängige Bestrafung vorgesehen ist. Es könnte daher angenommen werden, dass die in Art. 233 Abs. 1 ZM vorgesehene Sanktion nicht über den Regelungsgehalt von Art. 42 der Verordnung Nr. 952/2013 hinausgeht und nicht gegen Art. 49 Abs. 3 der Charta verstößt. Zudem sieht Art. 233 Abs. 1 ZM eine Sanktion in Höhe von maximal 100 % bis 200 % des Zollwerts der Waren vor, was bedeutet, dass die Verwaltungsstrafbehörde die Vorschrift unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände des Falles, einschließlich der Schuldform, anwendet.
- 23 Aus den oben dargelegten Gründen hält es das vorlegende Gericht zur richtigen Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich, gemäß Art. 267 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. a und b AEUV die von ihm formulierten Fragen zu stellen und die Verbindung der Rechtssache mit der Rechtssache C-717/22 des Gerichtshofs der Europäischen Union zur gemeinsamen Prüfung zu beantragen.
- 24 Die Rechtssache C-717/22 des Gerichtshofs der Europäischen Union betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV in Verbindung mit Art. 267 AEUV (Verfahren nach den Art. 93 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die Vorlagefragen sind im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens formuliert worden, das seit 2022 wegen einer Klage der Sistem Lux OOD, Serbien, beim Rayonen sad Svilengrad anhängig ist.